

Verhinderungspflege § 39 SGB X

Was ist Verhinderungspflege?

Die Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn pflegende Angehörige eine Pause brauchen. Die Hauptpflegeperson kann sich stundenweise, tagesweise oder wochenweise vertreten lassen, Hierfür können die Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden. Im Folgenden wird erläutert wann die Leistungen in Anspruch genommen werden können, wie hoch sie ist und was zu beachten ist, wenn die Verhinderungspflege von Verwandten übernommen wird.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Sechsmonatige Vorpflegezeit
- Pflegegrad 2 oder höher
- Verhinderung einer Pflegeperson

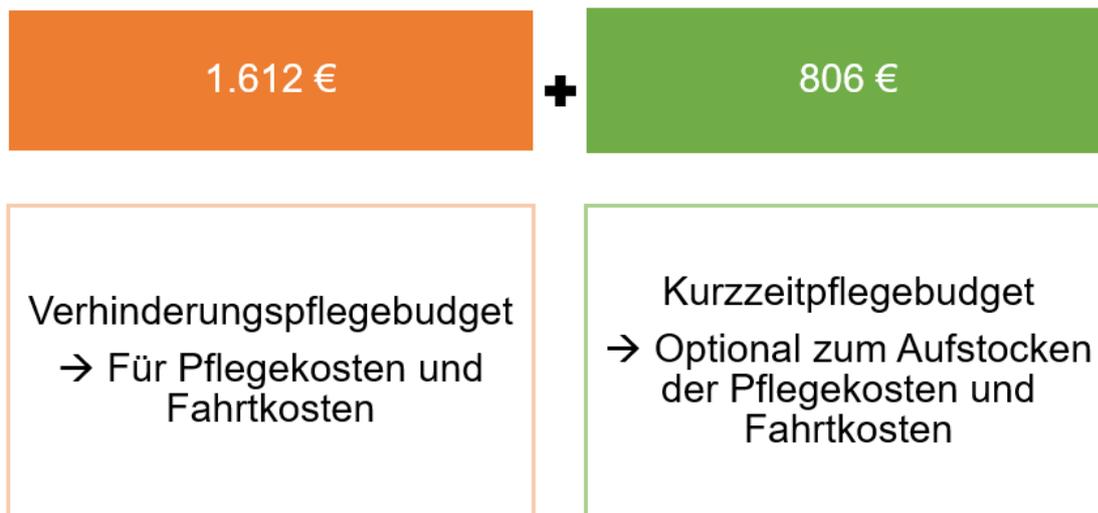
Anforderungen für die Genehmigung der Verhinderungspflege:

Die Verhinderungspflege kann durchgeführt werden von:

- Privatpersonen, die die Pflege nicht erwerbsmäßig erbringen (z.B. Angehörige, Partner, Nachbarn, Bekannte usw.)
- (Pflege-)Einrichtung/erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte oder Betreuungskräfte

Anspruchshöhe

Möglichkeit 1: Die Person, welche die Verhinderungspflege übernimmt ist nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert mit der zu pflegenden Person und lebt nicht im gleichen Haushalt



Verhinderungspflege § 39 SGB X

Möglichkeit 2: Die Person, die die Verhinderungspflege übernimmt ist mit der zu pflegenden Person bis zum zweiten Grad verwandt, verschwägert oder lebt im gleichen Haushalt

Pflegegrad 2:	474 €	+	1.135 €	+	806 €
Pflegegrad 3:	817,5 €	+	794,5 €	+	806 €
Pflegegrad 4:	1.092 €	+	520 €	+	806 €
Pflegegrad 5:	1.351,5 €	+	260,5 €	+	806 €

Verhinderungspflegebudget
→ Für Pflegekosten, 1,5 Faches
des Pflegegeldes

Verhinderungspflegebudget
→ Optional für Fahrtkosten und
Verdienstaussfall

Kurzzeitpflegebudget
→ Optional zum Aufstocken, für
Fahrtkosten und Verdienstaussfall

Anspruchsdauer und Varianten der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf insgesamt 6 Wochen pro Kalenderjahr (42 Tage) begrenzt. Eine Ausnahme gilt für die stundenweise Verhinderung.

Variante 1: Tageweise Verhinderungspflege:

= Die Verhinderung der Pflegeperson beträgt 8h oder mehr am Stück

- Fortzahlung des vollen Pflegegeldes am ersten und am letzten Tag der Verhinderungspflege, an den anderen Tagen Zahlung des hälftigen Pflegegeldes
- Höchstdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr

Variante 2: Stundenweise Verhinderungspflege:

= Die Verhinderung der Pflegeperson beträgt weniger als 8h am Stück

- Anspruch auf volles Pflegegeld bleibt erhalten
- Die Höchstdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr entfällt

Verhinderungspflege § 39 SGB X

Verhinderungspflege in der Steuererklärung:

Die Verhinderungspflege muss grundsätzlich immer in Ihrer Steuererklärung entsprechend angegeben werden. Das Geld gilt als Einkommen und ist daher zu versteuern. Eine Ausnahme besteht nur für nahe Angehörige und Menschen, welche sich sittlich oder moralisch zur Übernahme der Pflege verpflichtet fühlen.

Bis zu der Gesamtsumme, welche die pflegebedürftige Person in dem jeweiligen Kalenderjahr an Pflegegeld bekommt, ist die Verhinderungspflegeleistung steuerfrei. Sollten Sie mehr als diese Gesamtsumme für die geleistete Ersatzpflege erhalten, muss der darüber hinaus gehende Betrag versteuert werden.

Pflegegeld pro Kalenderjahr bei dem jeweiligen Pflegegrad:

- Pflegegrad 2: 3.792 €
- Pflegegrad 3: 6.540 €
- Pflegegrad 4: 8.736 €
- Pflegegrad 5: 10.812 €

Beispiel:

Anna pflegt ihre Oma, während ihre Mutter (eingetragene Pflegeperson) im Juli für zwei Wochen urlaubsbedingt verhindert ist. Im Oktober muss Annas Mutter selbst eine Reha antreten, sodass sie sich erneut um ihre pflegebedürftige Oma für eine Dauer von vier Wochen kümmert. Für die zwei Wochen im Juli erhält Anna 600 €, für die vier Wochen im Oktober 1200 €. Insgesamt hat Anna in dem Kalenderjahr damit 1800 € über die Verhinderungspflege erhalten.

Ihre Oma hat aufgrund einer dementiellen Erkrankung Pflegegrad 3 und erhält monatlich 545 € Pflegegeld (6.540 € pro Jahr). Mit den 1800 € Verhinderungspflege liegt Anna daher unterhalb der 6.540 €, sodass die erhaltene Verhinderungspflegesumme nicht versteuert werden muss. Angeben muss Anna es in ihrer Steuererklärung jedoch trotzdem.

Angaben ohne Gewähr. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen hierzu an Ihr zuständiges Finanzamt oder an Ihren Steuerberater*in.